

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Marcel Burlet (SP, Regensdorf) und Mitunterzeichnende

betreffend Nicht-Publikation der Bewilligungen für vorübergehende Sonntags- und Nachtarbeit

---

Seit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes (ArG) am 1. Februar 1966 sind die Kantone für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Sonntags- und Nachtarbeit zuständig. Diese Aufgabe ist im Kanton Zürich an das AWA delegiert worden. Die einzelbetrieblichen Arbeitszeitbewilligungen werden seit Inkrafttreten des revidierten ArG Mitte 2000 nicht mehr im Amtsblatt publiziert.

Seitens des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich (GBKZ) wird kritisiert, dass eine Nichtpublikation Fragen aufwirft im Bezug auf den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/-nehmer, beispielsweise die Überprüfbarkeit der Konsultationspflicht des betroffenen Personals (ArGV1 Art. 41 e) oder die Einhaltung der oftmals mit den Bewilligungen einhergehenden Auflagen.

Der GBKZ ist in letzter Zeit mehrfach an das AWA und an die Volkswirtschaftsdirektion gelangt, mit der Bitte, die erteilten Bewilligungen entweder zu publizieren oder aber zumindest den Gewerkschaften eine Kopie der erteilten Bewilligung zuzustellen. (Das AWA leitet anscheinend bereits heute jeweils eine Kopie der Bewilligung ans seco weiter.) Mit Schreiben vom 28. Juli 2004 teilte die Volkswirtschaftsdirektion den GBKZ mit, dass an der bisherigen Praxis festgehalten werde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Handelt es sich bei Arbeitszeitbewilligungen um Verfügungen? Falls nein, um was handelt es sich dann?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtmässigkeit dieses Verfahrens, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmung von ArG Art. 58, wonach die beteiligten Arbeitnehmenden und deren Verbände beschwerdeberechtigt sind?

Falls der Regierungsrat die Auffassung teilt, dass im Kanton Zürich die Verwaltungsbeschwerde gegen die Arbeitszeitbewilligungen der kantonalen Vollzugsinstanz des Arbeitsgesetzes auch den Verbänden des betroffenen Personals offen stehe, so bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

3. Wie soll gegebenenfalls durch einen klageberechtigten Verband oder eine Person, die ein unmittelbares Interesse an einer Klage nachweisen kann, vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, wenn ArG Art. 56 festhält, dass eine Verfügung der kantonalen Behörden innert 30 Tagen nach Eröffnung angefochten werden kann, dem möglichen Beschwerdeberechtigten die Verfügung aber vorenthalten wird?

4. Ab wann beginnt nach Ansicht des Regierungsrates im Falle einer Nichtpublikation beziehungsweise einer Nichtbekanntgabe der Bewilligung die Einsprachefrist? Gilt dann der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Bewilligung durch Klageberechtigte?
5. Wer trägt die Verantwortung für Folgekosten, die den Arbeitgebern entstehen können infolge einer Rechtsunsicherheit, die die Praxis der Nichtpublikation von erteilten Arbeitsbewilligungen nach sich ziehen kann?

Begründung der Dringlichkeit:

Wir sind leicht irritiert über die Aussage in der Antwort auf Anfrage KR-Nr. 343/2004 von Ralf Margreiter und Julia Gerber Rüegg, wonach die Bewilligungspraxis „im Wesentlichen der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) bekannt gegebenen Regelung“ entspreche. Da gerade während der Adventszeit wegen des Weihnachtsgeschäfts einige hundert Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit erteilt werden, scheint es uns dringlich und wichtig, zu wissen weshalb das AWA diese nicht publizieren will und welche Konsequenzen diese Nicht-Publikationspraxis nach sich ziehen kann.

Julia Gerber Rüegg  
Ralf Margreiter  
Marcel Burlet

P. Anderegg	U. Annen	E. Arnet	H. Attenhofer	C. Balocco
N. Bolleter	U. Braunschweig	R. Brunner	H. Bucher	R. Büchi
H. Buchs	A. Burger	A. Bürgi	B. Bussmann	Y. de Mestral
E. Derisiotis	B. Egg	S. Feldmann	G. Fischer	K. Furrer
M. Gfeller	R. Golta	R. Götsch	B. Gschwind	J. Gübeli
E. Guyer	T. Hardegger	E. Hildebrand	P. Holenstein	D. Jaun
U. Keller	C. Krebs	M. Kull	R. Lais	E. Lalli
R. Leuzinger	K. Maeder	T. Mauchle	M. Mendelin	R. Munz
M. Naef	G. Petri	K. Prelicz	P. Reinhard	A. M. Riedi
S. Rihs	M. Ruggli	S. Rusca	E. Scheffeldt	H. Schmid
P. Schmid	P. Schulthess	Ch. Schürch	J. Serra	M. Spring
J. Stünzi	E. Torp	J. Tremp	M. Trüb	N. Vieli
P. Weber	S. Ziegler	E. Ziltener		